Drucksache: 0231/2005/BV Heidelberg, den 07.01.2006

Stadt Heidelberg Dezernat I, OB-Referat - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	01.02.2006	Ö	O ja O nein O ohne	
Gemeinderat	16.02.2006	Ö	O ja O nein O ohne	

Drucksache: 0231/2005/BV

00166530.doc

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Heidelberg.

Anlage zur Drucksache:		
Lfd. Nr.	Bezeichnung	
A 1	Änderung der Geschäftsordnung	

Drucksache: 0231/2005/BV 00166530.doc

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung, da es sich lediglich um Anpassungen an gesetzliche Änderungen handelt.

Begründung:

Am 6. August 2005 trat das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.07.2005 (GBI. S. 578) in Kraft.

Darin wurden unter anderem die Befangenheitsvorschriften für Ehegatten auf Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ausgedehnt (§ 18 Gemeindeordnung).

Da diese Regelungen Grundlage für die Geschäftsordnung der Stadt Heidelberg sind, wird die Geschäftsordnung entsprechend angepasst (Anlage 1).

Zudem wird in § 11 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der Geschäftsordnung die in der Drucksache 0041/2005/IV "Vertraulichkeit von Sitzungsvorlagen" zugesagte klarstellende Regelung in Anlehnung an § 14 Absatz 2 des vom Gemeindetag Baden-Württemberg herausgegebenen Musters für eine Geschäftsordnung aufgenommen. Danach sind die Beratungsunterlagen nur für die Mitglieder des Gemeinderates bestimmt und dürfen nicht ohne Zustimmung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

gez.

Beate Weber

Drucksache: 0231/2005/BV 00166530.doc

•••